99068006017000

Ausnahme für das Mitwirken von Kindern bei Theatervorstellungen oder Musikaufführungen

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030003102715/S100003

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme für das Mitwirken von Kindern bei Theatervorstellungen oder Musikaufführungen
Leistungsbezeichnung II	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verein, Hörfunk, Fotoaufnahmen, Musikaufführungen, Filmaufnahmen, Beschäftigung von Jugendlichen, Kinderarbeit, Arbeitgeberpflichten, Filmproduktion, Werbeveranstaltungen, Beschäftigung von Kindern, Jugendarbeitsschutz, Mitwirkung von Kindern, Chor, Kinderbeschäftigung, Theatervorstellungen, Konzert, Ausnahmeregelung, Veranstaltungen, Aufführung, Kindermodel

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.05.2025
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesundheits-kostenverordnung-gesundkostv-vom-16-august-2002-181678?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__6.html
Teaser	Wenn Sie Kinder im Rahmen von Aufführungen oder Veranstaltungen beschäftigen wollen, müssen Sie eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen.
Volltext	Kinder unterliegen einem besonderen Schutz. Das gilt auch für Fälle, in denen Kinder gegen Entgelt einer Tätigkeit nachgehen sollen. Sie können Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nur beschäftigen, wenn Ihnen eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bewilligt wurde. Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von: • Kindern von 3 bis einschließlich 14 Jahren • Jugendlichen von 15 bis einschließlich 17 Jahren, die noch schulpflichtig sind Für Kinder unter 3 Jahren kann eine Ausnahme zur Beschäftigung nicht bewilligt werden. Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten die Vorschriften für Kinder. Sie dürfen Kinder nur für

Modul	Sachverhalt
	gestaltende Tätigkeiten beschäftigen. Dazu gehört die Mitwirkung bei: • Theatervorstellungen • Musikaufführungen • Werbeveranstaltungen • Aufnahmen in Hörfunk und Fernsehen • Film- und Fotoaufnahmen Für die verschiedenen Arten von Veranstaltungen müssen Sie je nach Alter der Kinder verschiedene Beschäftigungsregeln beachten. Die maximal möglichen Arbeitszeiten sind: • bei Theatervorstellungen für Kinder über 6 Jahre: in der Zeit von 10:00 bis 23:00 Uhr bis zu 4 Stunden täglich • bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Hörfunk und im Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen: für Kinder über 3 Jahren bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr für Kinder über 6 Jahren bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit eingerechnet. Sie erhalten die Bewilligung in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind. Wenn das Kind auch an anderen Orten beschäftigt ist, werden alle Arbeitstage zusammengerechnet. Nach der Beschäftigung müssen Sie dem Kind eine freie Zeit von 14 Stunden bis zur nächsten Beschäftigung gewähren. Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen. Sie sind dafür verantwortlich, dass vor Beschäftigungsbeginn die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen werden. Sie sind außerdem für Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich, auch wenn Sie diese Aufgabe einer Aufsichtsperson übertragen, die von Ihnen sorgfältig ausgewählt, bestellt, unterrichtet und überwacht werden muss.

Modul	Sachverhalt
	Sie erhalten keine Bewilligung für Schaustellungen und Darbietungen von Kindern: • in Kabaretts • in Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben • in Vergnügungsparks • auf Kirmessen • auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen Den Antrag stellen Sie bei der für Sie zuständigen Gewerbeaufsicht oder beim Amt für Arbeitsschutz. Die Bewilligung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf. Ebenso werden die Dauer und Lage der Ruhepausen sowie die Höchstdauer der täglichen Beschäftigung festgelegt. Wenn Sie Kinder ohne behördliche Bewilligung beschäftigen, machen Sie sich strafbar.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Sie haben alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Kinder zu schützen und zu beaufsichtigen. • Sie stellen den Antrag rechtzeitig vor der Aufnahme der Beschäftigung. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. • Sie beachten die gesetzlichen Bestimmungen der Beschäftigung. • Sie haben eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten sowie eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist. • Sie haben eine Bescheinigung der Schule, dass die schulische Leistung nicht gefährdet ist.
Kosten	Die Gebühren werden in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder/Jugendlichen und nach Aufwand erhoben und richten sich nach der Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) Nr. 602.03.01 wie folgt: - für 1 bis 3 Kinder oder Jugendliche 165,50 € bis 1000,00 € - für 4 bis 10 Kinder oder Jugendliche 267,50 € bis 2 000,00 € - für 11 bis 20 Kinder oder Jugendliche 379,50 € bis 3 000,00 € - für 21 bis 30 Kinder oder Jugendliche 491,50 € bis 4 000,00 € - für mehr als 30 Kinder oder Jugendliche 603,50 € bis 5 000,00 € Die aktuelle

Modul	Sachverhalt
	Kostenverordnung finden Sie bei den Rechtsgrundlagen.
Verfahrensablauf	• Füllen Sie das Antragsformular aus Dieses finden Sie auf der rechten Seite bei "Weitere Informationen" - "Formulare". • Senden Sie den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen per Post oder per E-Mail an die örtlich zuständige Gewerbeaufsicht. • Der vollständige Antrag sollte rechtzeitig vorliegen, also mindestens 10 Tage vor dem geplanten Beginn der Beschäftigung. • Unvollständig eingereichte Anträge können nicht beschieden werden, gegebenenfalls erfolgt eine Ablehnung des Antrags. • Wenn die Unterlagen vollständig sind, dann kann ein Bewilligungsbescheid durch die zuständige Gewerbeaufsicht erteilt werden. • Das Kind/die Kinder/die Jugendlichen dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen werden. • Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung des Antrags dauert in der Regel 10 Werktage, nachdem ein vollständiger Antrag eingegangen ist.
Frist	Sie müssen einen Antrag auf Bewilligung stellen, bevor Sie das Kind/die Kinder/Jugendlichen beschäftigen.
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html
Hinweise	Rechtsbehelf: • Widerspruch Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen • Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit für Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche können beantragt werden für die Mitwirkung bei: Theatervorstellungen Musikaufführungen Werbeveranstaltungen Aufnahmen in Hörfunk und Fernsehen Film- und Fotoaufnahmen • Antrag stellt Arbeitgeberin oder Arbeitgeber • Tätigkeit des Kindes muss eine gestaltende Mitwirkung sein, beispielsweise: schauspielerische Darbietung musikalische Darbietung als Statistin oder Statist als Model • mögliche Arbeitszeit ist je nach Alter des Kindes genau geregelt • keine Ausnahmeregelungen vom Verbot der Kinderarbeit für: Kinder unter 3 Jahren Auftritte in Kabaretts, in Tanzlokalen, auf Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen • Bewilligung maximal für 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind möglich • zuständig: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Antrag%20nach%20%C2%A7%206%20JArbSchG%20Bewilligung%20der%20Besch%C3%A4ftigung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen.pdf https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Antrag%20nach%20%C2%A7%206%20JArbSchG%20Bewilligung%20der%20Besch%C3%A4ftigung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen